

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen in Göldenitz und Umgebung vom 06.08.2021

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Göldenitz am 28.07.2021 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird gemäß

- §§ 5 b und 11 der Bienenseuchenverordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen:

### I.

#### Festlegung eines AFB-Sperrbezirks

Das nachfolgend beschriebene Gebiet um den befallenen Bienenstand wird zum Sperrbezirk erklärt:

**Die Gemeinden Berkenthin, Göldenitz, Niendorf bei Berkenthin, Sierksrade Rondeshagen und von der Gemeinde Behlendorf der Teil Hollenbek und der nördlich der Linie K54, der Straße „Am Kanal“ bis zur Ziegeleistraße.**

Die anliegende kartographische Darstellung des Sperrbezirks ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende Schutzmaßnahmen:

1. Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 15.08.2021** – ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln, (Tel.: 04542/82283-0; Fax: 04542/8228310; E-mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) schriftlich anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich nach Beginn des Bienenflugs durch den Amtstierarzt oder nach seiner näheren Weisung durch einen von ihm beauftragten Obmann für Bienengesundheit einzeln klinisch auf Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut zu untersuchen. Dabei werden von seuchenverdächtigen Völkern

eine oder mehrere Brutwaben als Einzelvolkprobe, von klinisch unauffälligen Völkern Futterkranzproben als Einzel- oder Sammelvolkprobe von max. 10 Bienenvölkern entnommen und zur bakteriologischen Untersuchung dem Landeslabor Schleswig-Holstein zugeleitet. Diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des befallenen Bienenstandes zu wiederholen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf schriftlichen Antrag bei der in Ziffer 1. bezeichneten Dienststelle können in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorgenannten Verbringungsbeschränkungen zugelassen werden, sofern eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Zur Verbringung nach Orten außerhalb des Sperrbezirkes setzt dies eine negative klinische Untersuchungen der Bienen und eine unverdächtige Futterkranzprobe sowie die Zustimmung der für den Zielort zuständigen Behörde voraus.

Die Festlegung des AFB-Sperrbezirks wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 12 der Bienenseuchenverordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **Begründung**

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine durch ein sporenbildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae larvae*) verursachte Tierseuche, die zu großen Schäden an der Bienenbrut und fortschreitender Schwächung der Bienenvölker führt. Durch die befallenen Bienen, deren Produkte sowie über kontaminierte Gerätschaften besteht eine erhebliche Verbreitungsgefahr des sehr widerstandsfähigen Erregers.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) vom 09. März 2016 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Tierseuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt die Tierseuchen unter anderem um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen

darstellen, fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D und E der gelisteten Tierseuchen, wonach Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung und Verbringung zu verhindern und die Seuche innerhalb der Europäischen Union zu überwachen. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen der Kategorie D und E, hier der Amerikanischen Faulbrut, zu ergreifen.

Die Festlegung eines Sperrbezirkes und die daraus resultierenden Verbringungsbeschränkungen dienen der Eindämmung des Seuchengeschehens.

Durch die Anzeige- und Untersuchungspflicht soll ein aktuelles Bild über die im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände sowie deren Gesundheitsstatus erlangt werden. In Anbetracht der Flugweite der Bienen und der örtlichen Vegetationsverhältnisse wurde ein Sperrbezirk mit dem Radius von wenigstens 3 km festgelegt, bei dessen Ausgestaltung die Strukturen der Bienenhaltung sowie die Überwachungsmöglichkeiten Berücksichtigung fanden.

## II.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für die unter Ziffer 1.1.-5. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Die zeitnahe Erfassung aller sich in der Umgebung des Seuchenherdes befindenden Bienenvölker ist für eine lückenlose Erkenntnis zum Verbreitungsstand der Amerikanischen Faulbrut und eine darauf aufbauende zügige und effektive Sanierung befallener Bienenstände und damit die Seuchentilgung unabdingbar. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass betroffene Bienenhalter ihrer Anzeigepflicht bis zur Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen und damit die Tierseuchenbekämpfung nachhaltig behindern. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der auch volkswirtschaftlich bedeutsamen raschen Wiederherstellung einer dauerhaften Bienengesundheit das private Interesse an einer freizügigen unreglementierten Bienenhaltung.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### III.

#### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Ordnungswidrig im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66 in 23879 Mölln, einzulegen.

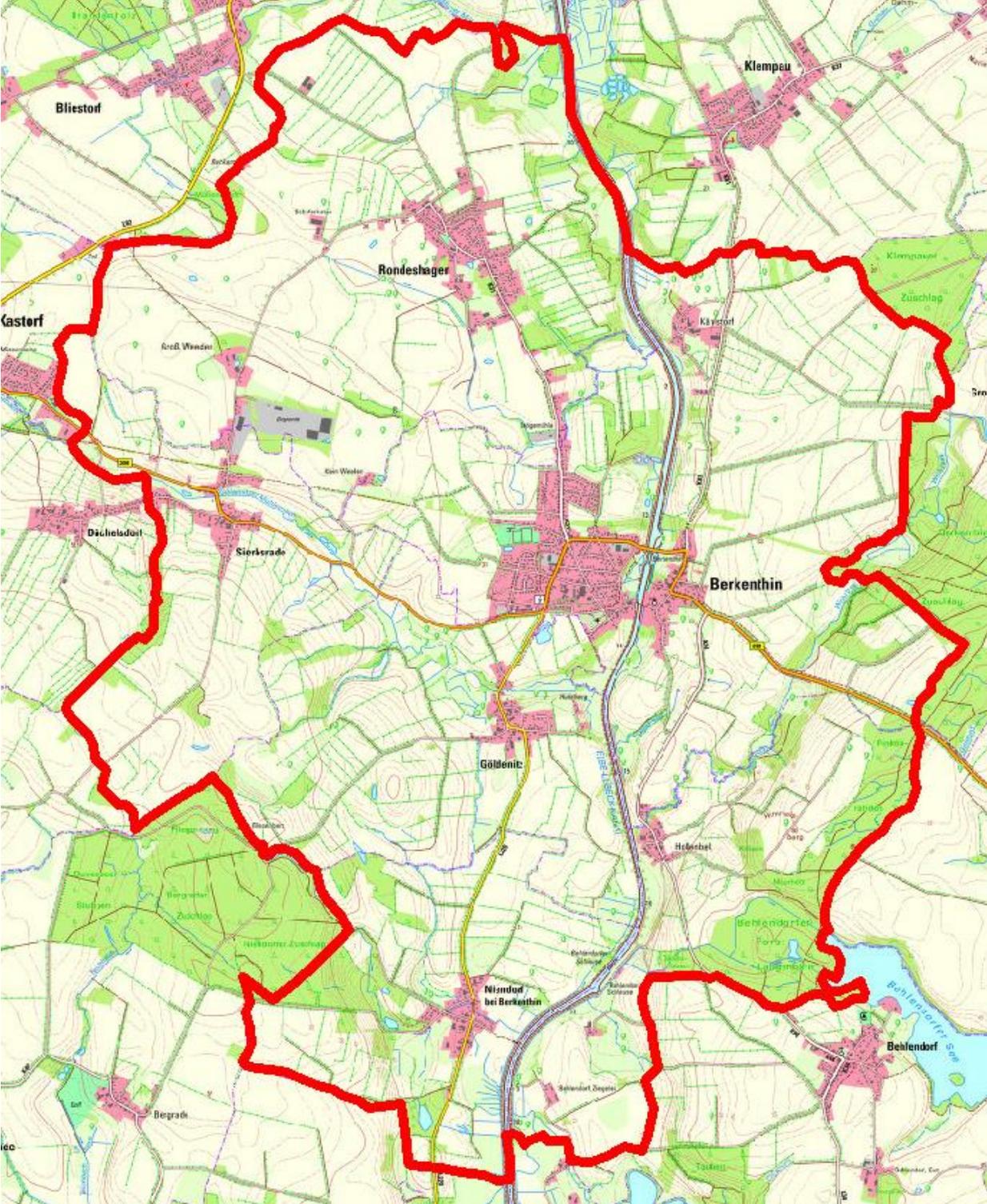
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 06.08.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung  
Im Auftrag

gez. Dr. Blessenohl

Anlage: Kartographische Darstellung des Sperrgebiets (Stand 06.08.2021)



## Anhang

### zitierte Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 084 vom 31.03.2016, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Suchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/ 429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und –bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt geändert am 20.11.2018 (BGBl. I, S. 1850)
- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I. S. 388) in Verbindung mit dem Ausführungshinweisen zur Bienenseuchen-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 08.08.2016 (GL-Nr. 7824.8)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl –H. S. 222)